



GEMEINDEAMT ST. PETER AM HART

Politischer Bezirk Braunau am Inn, Oberösterreich

.....

.....

....., am

(Name und Anschrift des Antragstellers)

ANZEIGE ¹⁾

einer geplanten Aufforstung gem. § 10 (1) Z 2 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz, LGBl 79/1999

Gemäß § 10 (1) Z 2 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz wird die geplante Aufforstung der Liegenschaft

Grdst.Nr.	KG	derzeitige Kulturgattung	Ausmaß ²⁾
-----------	----	--------------------------	----------------------

.....
.....
.....

angezeigt. Es ist folgende Aufforstung geplant: ³⁾

.....
.....
.....

- ¹⁾ Für die Anzeige selbst sind € 10,90 an Gemeindeverwaltungsabgabe zu entrichten. Für Beilagen € 3,90 pro Bogen (€ 7,80 pro Bogen bei Übergröße), max. für Beilagen jedoch € 21,80. Diese Gebühren entstehen allerdings nur mit einer schriftlichen Erledigung! Anlässlich der schriftlichen Erledigung ist weiters die Gebühr von € 14,30 zu entrichten.
- ²⁾ Es können nur Grundflächen mit einer max. Fläche von bis zu 2 ha angezeigt werden. Bei größeren Grundflächen ist eine Grünlandsonderwidmung "Neuaufforstungsgebiet" auszuweisen (vgl. § 10 Abs. 1 Z 1 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz).
- ³⁾ Bitte hier genaue Beschreibung des Vorhabens (Art der Aufforstung, Aufforstungsausmaß etc.) einfügen.

Die Eigentümer der an die vorgesehene Aufforstungsfläche angrenzenden Grundstücke sind:

Grdst.Nr.

KG

Name und Anschrift

.....
.....
.....

Eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der beabsichtigten Aufforstung ermöglicht und nicht kleiner als der Maßstab der Katastralmappe (1 : 1000) ist, liegt der Anzeige bei.

.....

Unterschrift des Anzeigers

Kanzleivermerk

1. Verständigung der Eigentümer der an die vorgesehene Aufforstungsfläche angrenzenden Grundstücke mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen 14 Tagen.
2. (Eventuell) Verhandlung an Ort und Stelle anberaumen, dazu
 - a) persönlich laden (Anzeigenden, Grundeigentümer)
 - b) Ortsbauernobmann als Sachverständigen bzw. sonst erforderliche Sachverständige
 - c) Ladungskundmachung an Amtstafel
3. (Eventuell) Ortsbauernobmann bzw. sonstige Sachverständige zur Abgabe eines Gutachtens (ohne Verhandlung an Ort und Stelle) beauftragen.

Nach Verhandlung bzw. Eingang des/der Sachverständigengutachten(s)

4. (Entweder) Anzeige mit Prüfvermerk als erledigt ablegen oder
5. Untersagungsbescheid binnen 8 Wochen ab Einlangen vollständiger Anzeige mit Rückschein an Anzeiger zustellen

Nach Rechtskraft

6. (Entweder) Anzeige samt Vermerk, dass die 8-wöchige Frist verstrichen ist, an Bezirkshauptmannschaft (Forstinspektion), Vermessungsamt (Lageplan anschließen)
7. Verfahrenskosten bei schriftlicher Erledigung (Gemeindeverwaltungsabgaben jedenfalls) vorschreiben bzw. Zahlungseingang kontrollieren.

Weiterführende Informationen über den Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage www.st-peter-hart.ooe.gv.at im Bereich Datenschutz.